
Reglement über die Brückenangebote an den Berufsfachschulen ¹

(Änderung vom 6. Juli 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Reglement über die Brückenangebote an den Berufsfachschulen vom 27. Mai 2008² wird wie folgt geändert:

Ingress

(in Ausführung von Art. 12 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 und Art. 7 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003,)

gestützt auf § 8 Abs. 4 der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung vom 31. Oktober 2006,³

§ 3 Abs. 2

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 5

¹ Für den Besuch der Brückenangebote ist ein Schulgeld zu entrichten. Dieses wird vom Regierungsrat festgelegt.

² Das Schulgeld ist zu Beginn des Schuljahres fällig.

³ Bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss aus dem Brückenangebot erfolgt eine Rückerstattung des Schulgeldes nur in besonderen Ausnahmesituationen oder Härtefällen.

Titel

II. Aufnahme, Austritt

§ 7a (neu) Vorzeitiger Austritt, Ausschluss

¹ Ein vorzeitiger Austritt aus dem Brückenangebot ist nur aus wichtigen Gründen möglich und muss von der Schulleitung bewilligt werden.

² Die Schulleitung kann Lernende nach Anhören der Beteiligten aus dem Brückenangebot ausschliessen, wenn sie:

- a) Fachkurse nicht besuchen;
- b) sich nicht um Praktikumsplätze bemühen;
- c) keinen Einsatz zeigen;
- d) sich nicht an die Vereinbarung halten;
- e) gegen die Schulordnung verstossen.

³ Werden Lernende aus dem Brückenangebot ausgeschlossen oder verlassen sie das Brückenangebot unbewilligt, erhebt die Schulleitung eine Gebühr von bis zu Fr. 1000.--.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Armin Hüppin
Der Staatsschreiber-Stellvertreter: Andreas Luig

¹ SRSZ 622.112.

² GS 22-9.

³ SRSZ 622.111.